

Orientierungssätze:

1. Aus dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ist eindeutig das Ergebnis zu entnehmen, dass die Vorschrift nicht drittschützend ist. Ein Berufen auf das Eigentumsrecht scheidet im Rahmen der Prüfung des Anlagenzulassungsrechts aus.
2. Die geplante Steganlage verletzt keine Abstandsflächenvorschriften nach Art. 6 BayBO.
3. Die Steganlage hält die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV ein.

Hinweis:

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat heute abschließend entschieden, dass sich die Nachbarn auch wasserrechtlich nicht gegen den Bau des sog. Tegernseer Seeufersteg in der Stadt Tegernsee wehren können. Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung ist rechtmäßig, Nachbarrechte sind nicht verletzt. Damit dürfte der Weg frei sein, für den Bau des Fußgängerstegs entlang des Seeufers. Die Stadt verspricht sich davon eine Aufwertung und bessere Fußgängerverbindung im verkehrsbelasteten Tegernseer Tal. Vorangegangen waren ein Bürgerbegehren und längere Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern. Mit dem nicht anfechtbaren Beschluss wurden jetzt die Nachbareinwände zurückgewiesen. Der BayVGH hat eine Verletzung des Eigentumsrechts der Nachbarn des künftigen Stegs verneint. Gleichzeitig sah der BayVGH keine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme durch die Verkehrsgeräusche. Zur Anwendung kämen die Richtwerte der sog. 16 BImSchV. Die von den Fußgängern beim Begehen des Stegs verursachten Geräusche hielten sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen und seien sozialadäquat.

Auf die ausführliche Pressemitteilung des BayVGH vom 14.06.2013 wird verwiesen (<http://www.vgh.bayern.de/BayVGH/pressemitteilungen.htm>).

Die Entscheidungsgründe werden in Kürze anonymisiert nachgereicht.

